

Allgemeine Mietbedingungen der Sperling Reinigungstechnik GmbH

General-Pape-Str. 2 – 12101 Berlin
Tel: 030-785 94 64 – eMail: info@sperling-rt.de

1. Allgemeines

- Der Vermieter übergibt die Mietsache einwandfrei, betriebsfähig und ggf. vollgetankt.
- Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen sowie die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen und die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten.
- Der Mieter gibt die Mietsache einwandfrei, betriebsfähig und ggf. vollgetankt an den Vermieter zurück.

2. Mietdauer, Stilliegeklause

- Die Mietzeit beginnt am vereinbarten Tag. Die Mindestmietzeit beträgt einen Kalendertag. Die Mietzeit endet durch Rückgabe der Mietsache bzw. durch von dem Vermieter genehmigte Freimeldung.
- Der Mieter teilt dem Vermieter die voraussichtliche Mietdauer spätestens bei Übergabe der Mietsache mit.
- Eine Mietzeitverlängerung bedarf der rechtzeitigen Mitteilung an den Vermieter und dessen Zustimmung sowie des rechtzeitigen Zahlungseingangs (vgl. Paragraph 4).
- Liegt die Mietsache während der Mietzeit aufgrund von Umständen still, die weder der Mieter noch der Vermieter zu verschulden hat (z.B. anhaltender Frost), ist dies dem Vermieter unverzüglich zu melden. Der Vermieter behält sich eine Rückgabe der Mietsache durch den Mieter vor.

3. Übergabe & Rückgabe

- Die Übergabe und Rückgabe der Mietsache erfolgt zu den Kernöffnungszeiten des Vermieters (Mo – Fr 7.30 bis 16 Uhr) am Firmensitz des Vermieters.
- Anlieferung und Abholung der Mietsache durch den Vermieter ist nach vorheriger Vereinbarung auf Kosten des Mieters möglich.

4. Kautio, Mietpreis, Abrechnung

- Vor Übergabe der Mietsache ist eine Kautio zu leisten, die der Vermieter bei Abrechnung als Anzahlung auf die Rechnung verwenden kann.
- Die Preise verstehen sich als Mietpreis pro Kalendertag, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Abrechnung erfolgt pro Kalendertag bei einer 5-Tage-Woche à 8 Arbeitsstunden pro Tag. Wochenendarbeit, zusätzliche Arbeitsstunden und Feiertagsarbeit ist dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen und kann abgerechnet werden.
- Die Zahlung erfolgt per Vorkasse.
- Die Miete ist ausschließlich die Gegenleistung für die Nutzungsmöglichkeit der Mietsache. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter alle weiteren Kosten (z.B. für Anlieferung und Abholung, Treib- und Betriebsstoffe, Reparatur oder Reinigung) in Rechnung zu stellen.

5. Pflichten des Mieters

- Vgl. Paragraph 1
- Schutz der Mietsache vor Überanspruchung

- sach- und fachgerechte Pflege & Bedienung der Mietsache
- unverzügliche Meldung von notwendigen Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Vermieter
- auf Nachfrage des Vermieters: Mitteilung des aktuellen Standorts der Mietsache
- keine Überlassung der Mietsache an Dritte, keine Abtretung der Rechte an Mietsache an Dritte
- Treffen aller zumutbaren Maßnahmen gegen Diebstahl

6. Mängel an der Mietsache

bei Übergabe

- Der Mieter prüft die Mietsache bei Übergabe auf Mängel und zeigt diese, wenn vorhanden, unverzüglich beim Vermieter an. Der Vermieter beseitigt die Mängel dann unverzüglich bzw. stellt eine Ersatz-Mietsache, soweit möglich, zur Verfügung.

während Mietzeit

- Mängel während der Mietzeit sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.
- Bei Mängeln während der Mietzeit hat der Mieter das Recht, die Mietsache beim Firmensitz des Vermieters gegen eine Ersatz-Mietsache, soweit möglich, zu tauschen. Eine Anlieferung der Ersatz-Mietsache ist auf Wunsch und auf Kosten des Mieters möglich.
- Bei Nicht-Erfüllung der Pflichten des Mieters, trägt der Mieter die daraus entstandenen Kosten (z.B. Reparatur).

bei Rückgabe

- Stellt der Vermieter bei Rückgabe der Mietsache nicht gemeldete Mängel fest, teilt er dies dem Mieter mit und gibt ihm Gelegenheit zur Nachprüfung. Der Vermieter informiert den Mieter über die Kosten zur Beseitigung der festgestellten Mängel und ist berechtigt diese Kosten abzurechnen.

7. Rücktritts- und Kündigungsrecht durch den Mieter

Rücktritt vor Mietbeginn

- Der Mieter zeigt seinen Rücktritt rechtzeitig vor Mietbeginn zu den Kernöffnungszeiten beim Vermieter an. Der Rücktritt wird durch Bestätigung des Vermieters gültig. Alle eventuell entstandenen Kosten (z.B. Beschaffung, Transport) gehen zu Lasten des Mieters.

Mietzeitverkürzung

- Eine Mietzeitverkürzung erfolgt durch rechtzeitige, von dem Vermieter genehmigte Freimeldung der Mietsache durch den Mieter (vgl. Paragraph 2).

Kündigung während der Mietzeit aufgrund von Mängeln

- Erfüllt der Vermieter seine Pflicht auf Nacherfüllung nicht, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten.

8. Fristlose Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Mieter mit der Mietzahlung oder einer anderen vereinbarten Zahlung ganz oder teilweise in Verzug gerät.
- der Mieter ohne Zustimmung und trotz Abmahnung des Vermieters die Mietsache oder einen Teil derselben für eine andere Arbeit verwendet oder unbefugt an einen anderen Ort verbringt als vertraglich festgelegt.
- der Mieter gegen seine Pflichten aus Paragraph 1 und 5 verstößt.
- wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrags durch den Mieter in Frage stellen (z.B. Insolvenz)

Im Falle der fristlosen Kündigung kann der Vermieter zuvor vertraglich vereinbarte Mieten bis zum vertraglich festgelegtem Mietende fordern; es sei denn, der Mieter

weist nach, dass dem Vermieter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Schaden/Verlust der Mietsache

- Im Falle eines Verkehrsunfalls mit Beteiligung der Mietsache und im Falle eines Diebstahls/Verlusts ist der Mieter verpflichtet, Polizei und Vermieter unverzüglich hinzuzuziehen. Überdies besteht die Verpflichtung, den Vermieter bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung jederzeit bestmöglich zu unterstützen.
- Bei Diebstahl/Verlust oder Totalschaden der Mietsache hat der Mieter eine Entschädigung in Höhe des derzeitigen Wiederbeschaffungswerts zu leisten. Der Vermieter kann auch die Beschaffung eines der Mietsache gleichwertigen Ersatzgegenstands verlangen. Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist die Miete weiterzubezahlen.

10. Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

Der Mieter tritt seine Ansprüche, die ihm aus der Verwendung der Mietsache für Auftragsarbeiten gegenüber seinen Auftragsgebern entstehen, in Höhe der vereinbarten Miete an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt hiermit diese Abtretung an.

11. Haftung

- Alle in diesem Vertrag nicht geregelten Schadenersatzansprüche des Mieters sind, auf welchem Rechtsgrund sie auch beruhen, ausgeschlossen.
- Der Vermieter übernimmt keine Haftung für entstandene Mängel an Sachen oder Personen durch den Einsatz der Mietsache.

12. Sonstiges

- Überschreitet der Mieter das vereinbarte Zahlungsziel oder gibt der Mieter die Mietsache nicht an den Vermieter zurück, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung ohne Anrufung eines Gerichts auf Kosten des Mieters abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort der Mietsache zu betreten. Die dem Vermieter aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.
- Eine Betankung der Mietsache erfolgt mit dem für die Mietsache zulässigen Kraft- oder Betriebsstoff.
- Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie sonstige Reparaturen erfolgen ausschließlich durch den Vermieter.
- Der Mieter darf die Mietsache nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringen.

13. Nebenabreden

Nebenabreden sind nicht getroffen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter. Das gleiche gilt für spätere Abänderungen des Vertrags.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Firmensitz des Vermieters, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde.
- Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Berlin. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Vermieter ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

- Sollte eine der Bestimmungen dieser Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Berlin, im November 2018